

Samstag, 23. 2. 13

Gericht – Klage auf Schadensersatz nach einem Glatteisunfall. Supermarkt und Räumdienst fühlen sich nicht zuständig

Sich gegenseitig die Verantwortung zugeschoben

ENINGEN/TÜBINGEN. Glatteisunfälle sind ja in diesem Winter nicht gerade selten. Auch vor Gericht landen solche dann manchmal. In dieser Woche einer aus dem Winter 2010/11: Damals war eine 59-jährige Frau auf dem Parkplatz eines Supermarktes – bei etwa drei bis fünf Zentimeter Schnee auf einer darunterliegenden Eisschicht – nach dem Einkauf ausgerutscht und hatte sich dabei einen komplizierten Handgelenksbruch zugezogen.

Die Folgen dieses Unfalls waren für die Frau gravierend: Die Heilung des Bruchs verlief sehr langwierig, sie ist seitdem »voll erwerbsgemindert« und wird an den Unfallfolgen bis an ihr Lebensende zu knappern haben, so ihr Anwalt Martin Javitz.

Sie hatte nun versucht, sich mit dem Marktbetreiber außergerichtlich auf einen Schadensersatz zu einigen, was daran scheiterte, dass der jegliche Verantwortung ablehnt und darauf verweist, er habe mit der Besorgung seiner Verkehrssicherungspflicht einen Räum- und

Streudienst beauftragt. Die Frau hatte nun sowohl den Supermarkt als auch den Streudienst verklagt.

In dem Verfahren am Landgericht Tübingen erzählte ihr Anwalt, dass sie vor allem vom Marktbetreiber schwer enttäuscht sei, weil der auf ihr Begehren kaum geantwortet hatte. Die Mitarbeiter des Marktes aber hätten sich korrekt und hilfsbereit verhalten, das wollte die Frau ausdrücklich versichern.

Mitschuld des Unfallopfers

Offensichtlich hatten die Haftpflichtversicherungen der beiden Firmen versucht, sich damit aus der Affäre zu ziehen, indem sie sich gegenseitig die Verantwortung zuschoben, jeweils behaupteten, nicht zuständig zu sein.

Richter Tilman Gruber sah eine Verantwortung von beiden durchaus gegeben. Es werde, so meinte er, bei solchen Unfällen immer auch die Mitschuld des Unfallopfers angenommen, weil davon ausgegangen werde, dass dieses sich

nicht vorsichtig genug verhalten habe. Und so schlug er als Vergleich vor, dass, statt den von der Klägerin geforderten 10 000 nur 5 000 Euro an diese fließen sollten. Damit wäre die Frau auch zufrieden, weil froh, die ganze Sache endlich hinter sich zu haben.

Der Anwalt des Marktes lehnte es kategorisch ab, dass dieser überhaupt eine Verantwortung habe und zahlen müsse, schließlich sei der Streudienst seit Jahren mit der Räumaufgabe vertraglich betraut gewesen. Die Vertreterin des Streudiens-tes wiederum konnte nicht für ihren Mandanten entscheiden, ob der – beziehungsweise dessen Versicherung – bereit ist, die 5 000 Euro alleine zu tragen.

Auch der Richter war der Ansicht, dass der Markt mit seiner kategorischen Haltung, keinen Anteil an der Verantwortung zu haben, wohl nicht richtig liege, das müssten die Beteiligten aber vielleicht unter sich regeln. Denn – anders als beispielsweise Hausbesitzer mit ihrer Räum- und Streupflicht auf dem Gehweg vor ihrem Haus – haben solche Märkte

eine erweiterte Schutzpflicht für ihre Kunden und damit auch eine Überwachungspflicht des von ihnen beauftragten Dienstes.

Der Streudienst – so war den Dialogen der Juristen zu entnehmen – stellte sich wohl auf den Standpunkt, dass er seiner Verpflichtung frühmorgens nachgekommen war und er auch zu der Unfallzeit wiederkommen wollte, weil das wegen des an diesem Tag fortdauernden Schneefall notwendig wurde. Das Räumfahrzeug war tatsächlich ein paar Minuten nach dem Unfall auf dem Parkplatz aufgetaucht und hatte zuvor offensichtlich länger im Verkehrsstau gestanden.

Nun hat der Streudienst drei Wochen Zeit, sich den Vergleichsvorschlag des Gerichts zu überlegen und diesen entweder zu akzeptieren oder auf ein Urteil zu drängen. Ob sich dann später einmal Markt und Streudienst in ihrem Binnenverhältnis auch miteinander um die Frage der Verantwortung auseinandersetzen werden, das wurde von den Beteiligten nicht ausgeschlossen. (ara)

Rentlinge Gesamtauftrag